



WST1-KB-866/006-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

MMag. Dieter Ringler
Petra Kastner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14521
15193

Datum

23. Oktober 2025

Betrifft

Agro Nord GmbH - Erweiterung bestehender Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Karlstein an der Thaya (WT), KG Göpfritzschlag, Gst.Nr. 86/1, 89, 1775, 1778 und 1779, Genehmigungsbescheid vom 30.09.2025 | zu ON 001, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 30. September 2025 wurde der Agro Nord GmbH die abfallrechtlichen Genehmigung betreffend die Überleitung der Biogasanlage auf Gst. Nr. 86/1, 89, 1775, 1778 und 1779, KG Göpfritzschlag, Marktgemeinde Karlstein an der Thaya, (auf dem Lageplan der PBEG Projektplanungs-Beratungs- und Entwicklungs GmbH vom 23. April 2025 grün umrandete Anlagenteile) ins AWG 2002 bzw. die Erweiterung dieser Anlage auf Grund der nunmehrigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen um eine Anlage, die unter die Bestimmungen des § 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) fällt, genehmigt.

Weiters erteilte die Landeshauptfrau von NÖ der Agro-Nord GmbH mit diesem Bescheid die abfallrechtliche Genehmigung zur Abänderung bzw. Erweiterung der mit oben genannten Bescheiden genehmigten Biogasanlage u.a. durch diverse Adaptierungen der Biogasanlage sowie die Errichtung und Betrieb einer Gärrestverdampfung mit Separator, eines Gasspeichers, einer Lagerhalle, einem Energiespeicher, einer Gasaufbereitung und

einer Trocknungshalle mit Trocknungsboxen auf Gst.Nr. 86/1, 89, 1775, 1778 und 1779, KG Göpfritzschat, Marktgemeinde Karlstein an der Thaya.

Standort: Marktgemeinde Karlstein an der Thaya, KG Göpfritzschat

Projektname: Erweiterung der bestehenden Biogasanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die Agro Nord GmbH betreibt am Standort Göpfritzschat eine bisher energierechtlich genehmigte Biogasanlage mit einer Kapazität von 10.900 Tonnen pro Jahr. Bisher wurden ausschließlich landwirtschaftliche Substrate eingesetzt, wobei mit dem vorliegenden Projekt die bestehende Biogasanlage in das Regime des Abfallwirtschaftsgesetzes übergeleitet werden soll um auch den Einsatz von biogenen Abfällen für die anaerobe Behandlung zu ermöglichen und die Behandlungskapazität auf 23.800 Tonnen pro Jahr zu vergrößern. Gleichzeitig soll der Bestand auch erweitert werden, sodass neben der Verstromung des produzierten Biogases auch eine Gaseinspeisung in das Gasnetz möglich wird. Für die Verwertung des Gärrestes ist im Weiteren eine Gärproduktveredelung geplant. Diese Gärresteveredelung bedingt einerseits eine Erhöhung der Trockensubstanz und andererseits den Zugang zu einer Ammoniumquelle im Rahmen einer Ammoniumsulfatgewinnung (ASL) über eine saure Gaswäscherstufe.

Die aus dem BHKW anfallende Wärme soll über die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage für Ackerkulturen genutzt werden.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

23. Oktober 2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie

zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. R i n g l e r

